

Bern, 17. September 2013



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

Emanuella.gramegna@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision des SchKG. Pa.Iv. Abate 09.530. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 wurden wir zur Vernehmlassung betreffend obgenannter Revision eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne Stellung wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Die sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) ist der Ansicht, dass die nach geltendem Recht zur Verfügung stehenden Mittel gegen eine ungerechtfertigte Betreibung entweder ungeeignet oder für die betriebene Person zu aufwendig oder riskant (namentlich bezüglich Kostenfolgen) sind. Sie begrüsst daher sehr die von der Rechtskommission des Nationalrats vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), um den Schutz von Privatpersonen und Unternehmungen vor nachteiligen Wirkungen ungerechtfertigter Beteiligungen zu verbessern.

Im Rahmen der oben erwähnten, vom heutigen Ständerat und damaligen Nationalrat Fabio Abate (FDP/TI) eingereichten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats einen zweckmässigen Vorentwurf ausgearbeitet.

Es ist eine schweizerische Singularität, dass eine Betreibung sowohl ohne jegliche Vorprüfung als auch kostengünstig eingeleitet werden kann. Deren Beseitigung kann dagegen für die betriebene Person – ob Privatperson oder Unternehmung – sehr teuer werden. Dazu kommt, dass in geschätzten rund 40 Prozent der Beteiligungen, gegen welche die betriebene Person Rechtsvorschlag erhebt, der Gläubiger danach kein Fortsetzungsbegehren stellt. De facto hat die betriebene Person in diesem Fall kaum mehr die Möglichkeit, den während fünf Jahren im Beteiligungsregister erscheinenden

Eintrag zu löschen und damit „öffentlich unschädlich“ zu machen, auch wenn die Betreuung total ungerechtfertigt ist.

Es ist unbestritten, dass ein Eintrag im Betreibungsregister gewichtige Nachteile für die betriebene Person mit sich bringen kann, insbesondere bei der Stellen- und Wohnungssuche für Privatpersonen sowie bei Kreditvergaben oder Submissionsverfahren, letztere namentlich für Unternehmen. Da eine Betreuung in der Schweiz – anders als in den umliegenden Ländern – eingeleitet werden kann, ohne dass eine Forderung nachzuweisen ist, kommt es in der Praxis nicht selten zu Betreibungen über (ganz oder teilweise) bestrittene oder sogar über nicht bestehende Forderungen.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 8b (neu) SchKG Ausschluss des Einsichtsrechts

Der Vorschlag der Kommission ist gut. Der neue Rechtsbehelf des – vorläufigen – „Ausschlusses des Einsichtsrechts“ kann rasch, einfach und kostengünstig durch mündliches oder schriftliches Gesuch eingesetzt werden und ist damit eine ideale Möglichkeit, um gegen ungerechtfertigte Einzelbetreibungen vorzugehen. Er entspricht damit genau dem Anliegen der Pa.lv. Abate 09.530.

Mit der heutigen Informatik bringt er für die Betreibungsämter lediglich einen geringen und daher sehr gut vertretbaren Mehraufwand. Es ist auch nicht mit Masseneingaben zu rechnen, da die – alternativen – Voraussetzungen gemäss Art. 8b (neu) Abs. 2 Bst. a-c restriktiv sind: höchstens zwei weitere Gläubiger dürfen „seit der Einleitung der Betreuung und in den sechs Monaten davor vor dem gleichen Betreibungsamt Betreibungen eingeleitet haben“. Wurde in den letzten sechs Monaten vor dem Gesuch der betriebenen Person um Ausschluss des Einsichtsrechts auch nur eine Betreuung fortgesetzt oder auch nur eine Pfändung vollzogen, so greift der Rechtsbehelf auch nicht.

Dazu kommt die strenge „Guillotine“-Klausel in Art. 8b (neu) Abs. 3, nach welcher bei Fortsetzung auch nur einer einzelnen Betreuung die Vermutung umgekehrt wird und davon ausgegangen wird, dass alle Betreibungen „zu recht“ erfolgt sind und damit die Kenntnissgabe *aller* zum Zeitpunkt der Fortsetzung gegen die betriebene Person beim Betreibungsamt hängigen Betreibungen in vollem Umfang wieder öffentlich wird.

Einzig in *qualitativer* Hinsicht sollte Art. 8b Abs. 2 Bst. a zwecks Missbrauchsbekämpfung präzisiert werden: Die Betreibungen sollten von mindestens zwei weiteren, *voneinander unabhängigen*, Gläubigern eingeleitet werden. Sofern Gläubigervertreter eingeschaltet worden sind, müssen auch diese *voneinander unabhängig* sein.

Zusammenfassend begrüsst die SP die Schaffung des neuen Rechtsbehelfs mit Art. 8b (neu) sehr. Sie beantragt dessen Präzisierung in Art. 8b Abs. 2 Bst. a wie oben vorgeschlagen.

Art. 73 Abs. 1 und 2 SchKG Vorlage der Beweismittel

Diese Bestimmung ist äusserst zweckmässig und praxistauglich. Gerade die Einsichtnahme in die für eine betriebene Forderung geltend gemachten Beweismittel ist in aller Regel auch eine Voraussetzung dafür, dass die betriebene Person feststellen

kann, ob der Zahlungsbefehl gerechtfertigt ist oder nicht. In der Praxis weigern sich gewisse „Gläubiger“ oder deren mandatierte Inkassofirmen insbesondere bei wesentlich ungerechtfertigten Zahlungsbefehlen sowieso grundsätzlich, innerhalb der heute viel zu engen Frist von Art. 73 Abs. 1 irgendwelche Beweismittel vorzulegen. Daher ist diese Bestimmung gemäss Vorschlag der Kommission für Rechtsfragen geradezu eine Voraussetzung für das Ergreifen des neuen Rechtsbehelfs gemäss Art. 8b (neu) Ausschluss des Einsichtsrechts bzw. auch für das Ergreifen der Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG.

Die SP unterstützt die Anpassung von Art. 73 Abs. 1 und 2 SchKG gemäss Vorschlag.

Art. 85a Abs. 1 SchKG „Feststellungsklage“

Die Herabsetzung der Voraussetzungen für diese sog. Feststellungsklage ist richtig und nötig. Mit der im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 25. April 2013 Seite 5 ausgeführten erheblichen Einschränkung des praktischen Anwendungsbereichs dieser Klage durch die Bundesgerichtspraxis in BGE 125 III 149 ff. und 127 III 41 ff. kommt diese Feststellungsklage in der heutigen Praxis kaum noch vor. Die zu einschränkende Rechtsprechung wird durch die Lehre kritisiert und muss jetzt mit dieser Gesetzesrevision korrigiert werden.

Die SP unterstützt die Anpassung von Art. 85a Abs. 1 SchKG wie vorgeschlagen.

Zusätzlicher Vorschlag zur beförderlichen Klärung bzw. Bereinigung von Betreibungen:

Änderung von Art. 88 Abs. 2 SchKG „Fortsetzung der Betreibung“

Gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG hat die betreibende Person eine Jahresfrist zur Beseitigung des Rechtsvorschlags. Diese Frist erscheint breiten Kreisen schon seit langem als zu lang im heutigen Rechtsverkehr. Sie behindert eine speditive Klärung bzw. Bereinigung von Betreibungssituationen gerade auch im Interesse von zu Unrecht oder zu Recht betriebenen Personen.

Die SP beantragt daher, Art. 88 Abs. 2 SchKG neu wie folgt anzupassen:

Abs. 2: „Dieses Recht erlischt **sechs Monate** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls“.

...

Die SP beantragt die Anpassung von Art. 88 Abs. 2 SchKG mit einer Verkürzung der Frist für das Fortsetzungsbegehren von einem Jahr auf sechs Monate.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Leiter Politische Abteilung